Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 25 (1942)

Heft: 1

Artikel: Als der Freisinn noch jung war [Teil 1]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409212

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Als der Freisinn noch jung war.

In der Nacht vom 21. November 1852 wurden acht aus der Lombardie gebürtige Mönche auf Anordnung der Tessinerbehörden des Kantones verwiesen und, wie es heisst, mit Gewalt über die kaiserlich-österreichische Grenze geschafft. Es waren dies fünf Franziskaner-Mönche aus Mendrisio und drei Kapuziner aus dem Kapuzinerkloster von Lugano. Das Vorgehen des Kantons Tessin erregte das Missfallen der kaiserlich-österreichischen Regierung, unter deren Herrschaft die Lombardie damals stand. Durch die Vermittlung der k. k.-Gesandtschaft in Bern erhob sie am 21. Dezember 1852 Protest beim schweizerischen Bundesrat. Der Protestnote, überreicht vom Grafen Karnikj, war ein Bericht des Provinzial-Delegaten in Como an den Generalstatthalter der Lombardie in Mailand beigegeben, dem über den Vorfall folgendes zu entnehmen ist:

«In der Nacht vom 21. auf den 22. dies (November) kam ein Abgeordneter der Regierung, begleitet von Gendarmen in Bürgerkleidung, ins Kloster der Franziskaner zu Mendrisio, ohne dass man den Grund davon gekannt hätte, und kündigte den Vätern die beschlossene Verweisung aus dem Kantone an, wovon jedoch die Einheimischen ausgenommen sein sollten. Eskordiert von den obgenannten Gendarmen, wurden dann fünf Ordensgeistliche, weil sie Angehörige der Lombardie waren, bis an die Grenze bei Ponte Chiasso gebracht, von wo sie sich in die Lombardie begeben hatten.

Die gleiche Behandlung erfuhren in der vergangenen Nacht die Väter Kapuziner in Lugano, und drei von ihnen, als Angehörige der Lombardie, wurden heute ebenfalls auf ihren heimatlichen Boden spediert. Das nämliche Los soll auch die andern Klöster des Kantons getroffen haben, und die betreffenden Religiosen seien über verschiedene Grenzpunkte in ihre Heimat gewiesen worden.»

Die k. k. Regierung verlangte für die Mönche, die, wie es in der Note heisst «ohne Urteil und Recht ihrem klösterlichen Berufe entzogen und ohne Subsistenzmittel in die Welt hinaus gestossen worden sind», dass sie in die Asyle, aus denen sie verjagt wurden, ungefährdet wieder aufzunehmen seien und wünschte «in möglichst kurzer, den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitenden Frist davon in Kenntnis gesetzt zu werden, ob, und welche Einleitungen getroffen sind, um denselben die gewünschte Genugtuung zu verschaffen.» «Sollte solche», so heisst es weiter, «wider besseres Verhoffen ausbleiben, so ist die kaiserliche Regierung entschlossen, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Kantons Tessin

aus ihrem Gebiet auszuweisen, wobei sie jedoch fernerhin in Erwägung ziehen müsste, welche weitern Massregeln sie zur Abwehr von Uebergriffen, wie die oben erwähnten, zu ergreifen haben wird.»

Am 3. Januar 1853 beantwortete der Bundesrat die in anmassender Sprache gehaltene Protestnote des Grafen Karnickj. Er lehnt die Zumutung ab, innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen eine Kantonsregierung 'einzuschreiten, «denn er ist gewohnt, immer zuerst den angeklagten Teil anzuhören, ehe er urteilt.» Gestützt auf den von der Tessiner Regierung eingegangenen Bericht antwortet der Bundesrat in folgendem Wortlaut:

«Die Beschwerde beginnt mit der Behauptung, dass in der Nacht vom 21. November abhin acht Mönche mit rücksichtsloser Härte und mit Gewalt über die kaiserliche Grenze geschafft worden seien. Diese Darstellung beruht jedoch auf Unrichtigkeit und Uebertreibung von Seite der Mönche. Dieselben wurden am Abend mit der Verfügung bekannt gemacht und die Vollziehung fand am folgenden Morgen statt; einzig in Lugano fand der Kommissär sich veranlasst, von sich und ohne Auftrag der Regierung die Vollziehung in der Nacht vorzunehmen. Der Regierungsbeschluss vom 19. November räumte eine Frist von drei Tagen ein. Die Mönche wurden ferner nicht mit Gewalt über die lombardische Grenze abgeschoben, sondern an diejenige Grenze gebracht, welche sie selbst wählten und, dort angelangt, hatten die tessinischen Polizeiagenten keineswegs den Auftrag, den Eingang gleichsam zu erzwingen, sondern die Vollziehung der Ausweisung wäre ohne weiteres suspendiert worden, wenn die österreichische Grenzpolizei die Mönche zurückgewiesen hätte. Dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn dieselben schweizerische Nationalität angesprochen hätten, wie es Pater Sigismund (weltlich Juliani Fortunato) getan hat, welcher, obwohl im Jahre 1809 in Mailand geboren, ein tessinisches Heimatrecht behauptet, und dieser blossen Behauptung wegen befindet er sich zur Stunde noch im Tessin. War auch die Frist für die Vollziehung der Ausweisung keine lange, so darf nicht übersehen werden, dass Leute, welche schon durch die Regel ihres Ordens an plötzliche Veränderungen ihres Wohnsitzes gewöhnt sind, und welche weder Familie, noch Grundeigentum, noch Gewerbe besitzen und daher keine grossen Vorbereitungen zu treffen haben, kaum eine rücksichtslose Härte darin finden konnten, um so weniger, als sie die Ueberzeugung haben durften, in der Lombardie oder in Piemont eine bereitwillige Aufnahme zu finden. Endlich bleibt über die Art und Weise der Vollziehung noch zu erwähnen übrig, dass die Mönche auf Kosten

Glaub' an dich selbst!

Wie lang noch hebst du zu den Sternen Betörte Menschheit deinen Blick Und wähnest, dass aus Himmelsfernen Ein Vater lenke dein Geschick, Ein Vater, dessen Lieb' und Güte Stets neu und unermesslich sei, Der dich auf Schritt und Tritt behüte Und ohne den kein Glück gedeih?

Wirf einen Blick ins Weltgetriebe Und brauch den forschenden Verstand, Du suchst umsonst den Gott der Liebe Und seine milde Vaterhand. Die Reichen siehst du schlemmen, prassen, Blind für der Armen Leid und Not, Die in den Häusern, auf den Gassen Verzweifelt schrei'n nach Licht und Brot.

Nach unverbrüchlichen Gesetzen Durchzieh'n die Sterne ihre Bahn. Kein Machtspruch kann sie je verletzen, Den eines Gottes Mund getan. Der Zufall herrscht auf dieser Erde, Kein Gott ist, der dem Blitze wehrt, Dass er nicht in des Feldes Herde Nicht zündend in die Häuser fährt.

Ein Wahn ist es, ein Aberglaube, Dass tote Menschen aufersteh'n, Und dass sich über'm Erdenstaube Dereinst die Geister wiederseh'n. Erwarte kein Schlaraffenleben, Auch keine Hölle nach dem Tod, Nicht Gottesdienst sei dein Bestreben, Nein, Menschendienst sei dein Gebot!

F. H.

Lesen Sie

- in «Die Nation», Nr. 50, den Artikel von Dr. Hänssler «Katholische Naturwissenschaft, Drei Fragen an den Rektor der Universität Freiburg,»
- in «Der Demokrat», Nr. 51, den Leitartikel von Dr. H.K. Sonderegger «Weihnachten 1941», der uns aus dem Herzen spricht.

Lesen Sie

das neue Buch von Ignazio Silone «Der Samen unterm Schnee», das die Fortsetzung des vielgelesenen Romanes von «Brot und Wein» ist. Wir werden in der nächsten Nummer darauf zu sprechen kommen. Verlag Obrecht, Zürich. Preis Fr. 11.50.

Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist, der vermehrt das Uebel und breitet es weiter und weiter; aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.

Goethe.

der Regierung in Kutschen bis an die Grenze geführt wurden und dass man ihnen einen Gehalt für vier Monate ausbezahlte.»

«Geht man von diesen Nebenumständen auf die Hauptfrage selbst über, so kann auch vom hierseitigen Standpunkte aus, gleich wie es in der Note vom 21. Dezember geschah, auf die Alternative eingegangen werden: entweder sind die ausgewiesenen Kapuziner keine österreichischen Untertanen oder sie sind es. Im erstern Falle steht den k. k. österreichischen Behörden kein anderes Recht zu, als dieselben über die Grenze dahin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind und die Regierung von Tessin wird bereit sein, dieselben wieder aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, über ihre Nationalität weitere Untersuchung und Erörterung walten zu lassen. Es wird dannzumal auch in Frage kommen, ob jene Mönche das tessinische Bürgerrecht erworben haben, eine Frage, welche die k. k. österreichischen Behörden von dem Augenblick an nicht weiter berührt, wo iene Personen nicht mehr als österreichische Untertanen anerkannt werden.»

«Im zweiten Falle dagegen, wenn sie noch als österreichische Untertanen zu betrachten sind, steht allerdings den k.k. österreichischen Behörden das Recht zu, dieselben zu beschützen, in so fern sie auf eine rechtswidrige, bestehenden Verträgen oder beiderseits anerkannten, internationalen Grundsätzen zuwiderlaufende Weise behandelt werden. In der Person iener Mönche kann nun zweierlei in Betracht kommen: das Recht auf Ausübung ihres Berufes, und das Recht auf den Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen. Die Kapuziner, welche, beiläufig gesagt, nicht unter dem Schutze österreichischer Pässe hier waren, treiben keinen weltlichen Beruf man müsste denn das Betteln einen solchen nennen - sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen Dienste an1). dessen Umfang und Bedürfnis der Würdigung einer Staatsregierung anheimfallen muss. Es ist ihre Sache, das Personal, welches für den öffentlichen Dienst bestimmt ist, zu erweitern oder zu beschränken; bestehende Anstalten zu reformieren oder aufzuheben, so wie auch neue zu gründen. Dieses ist eine innere Angelegenheit jedes Staates und ein Recht, welches jeder selbständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen und ausgeübt hat, Oesterreich nicht ausgenommen. Eine Rechtsverletzung in der Person derjenigen Individuen, welchen durch Gesetze oder Regierungserlasse ein öffentliches Amt entzogen wird, könnte nur dann angenommen werden, wenn sie ohne Grund und Entschädigung und vor Ablauf der ihnen zugesicherten lebenslänglichen oder periodischen Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird wohl behaupten wollen, dass in der Zulassung fremder Kapuziner in einem Lande von Rechts wegen die Zusicherung und Garantie liege, dass sie lebenslänglich in dieser Stellung zu verbleiben haben. Aus dem Gesagten folgt notwendig, dass über Reformen oder Aufhebung öffentlicher Anstalten, über Untersagung der Ausübung öffentlicher Funktionen als eine innere Angelegenheit des Landes, kein Staat dem andern Rechenschaft schuldig ist. Gleichwohl nimmt die Regierung von Tessin und mit ihr der Bundesrat keinen Anstand, auf die Motive der fraglichen Massregel hinzuweisen, um zu zeigen, dass sie nicht auf Laune und Willkür beruht. Die Kapuziner in Tessin gaben vielfachen Grund zu Beschwerden und diesfälligen Petitionen vieler angesehener Bürger. Nicht nur sind sie notorisch in politische Parteien gespalten, die in dieser Eigenschaft sowohl in, als ni av ser den Conventen sich heftigen Umtrieben preis geben; so dern auch in moralischer Beziehung sind die Bande der Disziplin aufgelöst. Die Einen sind in hohem Grade dem Fanatismus und Aberglauben ergeben und verpflanzen denselben in den Schoss der Familien, was hie und da die bedauerlichsten Auftritte zur Folge hatte; andere sind ausschweifend und verbreiten ihren verderblichen Einfluss um so mehr, je weniger man sich desselben von ihrer Seite versieht. Von der Richtigkeit dieser Angaben konnte sich der schweizerische Bundesrat durch eine Reihe von Beweisurkunden überzeugen. Unter derartigen Umständen darf keine Regierung es dulden, dass geistliche Funktionen solchen Personen anvertraut werden.» Der Rest der Note behandelt die Fragen der Niederlassung, wie sie zwischen Oesterreich und der Schweiz gehandhabt wurden und mit den formalen Höflichkeitsbezeugungen.

Die österreichische Regierung war natürlich mit der vom Bundesrat erhaltenen Antwort nicht zufrieden. Am 22. Januar 1853 überreichte die k.k. österreichische Gesandtschaft eine weitere Note, in der nach einer kurzen Einleitung folgendes zu lesen steht:

«Indem der Unterzeichnete hiemit sein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen in dem Falle ist, dass diese Angelegenheit eine bis jetzt so ungenügende und die gerechten Beschwerden der Kais. Regierung nicht mehr berücksichtigende Erledigung gefunden hatte, glaubt er nun den Eindruck zu schildern, welche die nach Form und Inhalt so wenig entsprechende Note des hohen Bundesrates auf das Kais. Kabinett hervorzubringen, nicht verfehlen konnte.»

«In der Zwischenzeit erhielt die Kais. Regierung die hier in Abschrift beiliegende Eingabe der vertriebenen Kapuziner, welche von 16 derselben (teils Priester, teils Laienbrüder) mit der Bemerkung unterzeichnet ist, dass 6 bei der Fertigung dieses Aktes abwesend waren.»

«Es ergibt sich hieraus, dass die Zahl der aus der Lombardie gebürtigen, vom Kanton Tessin ausgewiesenen Klostergeistlichen, sich nicht wie anfangs geglaubt wurde, auf 8, sondern auf 22 beläuft.»

«Es wird genügen, einen Blick auf die von den Vertriebenen — an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der geringste Grund vorhanden ist — gelieferte Darstellung der Umstände, welche ihre gewaltsame Entfernung begleitet haben, zu werfen, um sich zu überzeugen, dass die von der Kais. Regierung erhobene Beschuldigung rücksichtsloser Härte, gegen welche der hohe Bundesrat die Kantonal-Regierung von Tessin in Schutz zu nehmen versucht, keineswegs unbegründet oder übertrieben war.»

«Muss doch seitens Seiner Exzellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundesrates selbst zugegeben werden, dass die, mit der Ausführung des Austreibungs-Dekretes betrauten Kommissäre die durch den Regierungsbeschluss vom 19. November eingeräumte Frist von drei Tagen nicht eingehalten haben, und dass zwischen der Ankündigung und der Ausführung der Massnahme nur ein Zeitraum weniger Stunden gelegen ist.»

«Während ferner die tessinischen Behörden angeben, dass den Kapuzinern ein Gehalt für 4 Monate ausbezahlt worden sei, so behaupten diese dagegen, dass man ihnen nicht einmal die beim Eintritt in das Noviziat mitgebrachte Summe, deren Rückerstattung ihnen laut eines Gesetzes vom Jahr 1848 jedenfalls gebührt hatte, ausgefolgt worden sei.»

«Wenn aber die so plötzliche Vertreibung der Kapuziner damit entschuldigt werden will, dass sie, nachdem sie weder

¹⁾ Mit Gesetz vom 26. Mai 1852 wurden von der radikalen Regierung Sekundar- und Gymnasialunterricht in die Hand des Staates gelegt, die Mönche somit ihrer öffentlichen Funktionen als Lehrer enthoben.

Familie, noch Grundeigentum, noch Gewerbe besitzen, auch keiner langen Vorbereitungen zu Ortsveränderungen bedürfen, so kann einer solchen Argumentation, wenn sie überhaupt ernstlich gemeint ist, doch wohl mit vollem Grunde die Frage entgegengestellt werden, ob dann die freiwillige Armut, azu welcher sich die Kapuziner durch ihre Ordensgelünde verpflichten, um dem katholischen Volke ein Beispiel er Entsagung und Selbstaufopferung vor die Augen zu steilen, nach der Ansicht des hohen schweizerischen Bundesrates jedem Anspruch auf denjenigen Grad von Achtung und Berücksichtigung verlustig machen, welchen eine gerechte und erleuchtete Regierung selbst dem geringsten Bettler nicht versagt, so lange derselbe nicht eines Verbrechens schuldig und gehörig überwiesen ist.»

«Was nun das Wesen der vorliegenden Frage selbst betrifft, so vermag die Kais. Regierung sich mit den vom hohen Bundesrat aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht einverstanden zu erklären.»

«Die ganze Beweisführung der Note vom 3. d. Mts. zieht darauf hin, die vertriebenen Kapuziner auf ganz gleiche Linie mit allen andern Fremden zu stellen, welchen die Tessiner Regierung eine zeitweilige Aufenthaltsbewilligung erteilt hat, und welchen sie dieselbe nach Befund der Umstände auch wieder entziehen kann.»

«Dieser Gesichtspunkt ist aber nach unserer Ueberzeugung ein irriger und auf die Sachlage durchaus nicht anwendbarer. Die vertriebenen Kapuziner haben sich, wie sie auch in der obenerwähnten Eingabe anführen, durch öffentliche, lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche Körperschaft gebunden, welche durch die Staatsgrundgesetze sowohl des Kantons Tessin, als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war. Sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20-jährigen Aufenthalt das Heimatrecht erlangt, wenigstens zweifelsohne das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profess getan, und an welche sie die Ordensdisziplin bindet, zu verbleiben und des vollen Schutzes der Gesetze zu geniessen.»

«Der hohe schweizerische Bundesrat bemerkt allerdings in seiner Note, "dass die Kapuziner keinen weltlichen Beruf, — man müsste denn das Betteln einen solchen nennen — betreiben". Diese Behauptung soll nicht bestritten werden; dagegen wird wohl andererseits auch nicht bezweifelt werden wollen, dass sie als Diener und Priester der katholischen Kirche, einem geistlichen Berufe obliegen, den Gottesdienst besorgen, dem Volke die christliche Lehre verkünden, die heiligen Sakramente ausspenden, den Kranken geistlichen Beistand leisten, den Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion darreichen, wenn sie für diese dem katholischen Volke geleisteten Dienste - und wer die Ueberzeugung teilt, dass die Religion die einzig dauerhafte Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes ist, wird sie gewiss nicht zu gering anschlagen — nur eine im höchsten Grade mässige Gegenleistung in Anspruch nehmen, indem sie von der freiwilligen Milde der katholischen Gläubigen ihr karges tägliches Brot erbitten, so kann allerdings das Verfahren, wie es vom hohen Bundesrate geschieht, mit dem Namen des Bettelns bezeichnet werden. Ob aber eine solche in der kirchlich bestätigten Ordensregel gegründete Lebensweise hinreichende Motive darbiete, um die Kapuziner in Beziehung auf den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz mit gemeinschaftlichen und verdächtigen Landstreichern, die den Bettel als Gewerbe betreiben, ungefähr auf die gleiche Stufe zu stellen, dies zu beurteilen kann mit voller Beruhigung dem Ermessen jedes Unparteiischen überlassen werden.

«Obschon nun die Kapuziner nach ihrer Ordensregel persönlich kein Eigentum besitzen dürfen, so gewährte ihnen doch der Kanton Tessin die vollkommen gesetzliche Ausübung ihres geistlichen Berufes nicht nur ein gemeinschaftliches Obdach, sondern auch die Mittel des Unterhaltes, und es muss sonach ihre ohne Urteil und Recht vollzogene Vertreibung als in ihrer Wirkung mit einer gänzlichen Vermögenskonfiskation vollkommen gleichbedeutend angesehen werden, denn wenn gleich der Kapuziner seinem Orden gegenüber nicht einmal das grobe Gewand, das ihn bedeckt, sein nennen darf, so verliert er doch viel, ja alles, wenn ihm die Mittel, sich das Wenige, dessen er zum Lebensunterhalte bedarf, rechtmässig zu erwerben, entzogen werden.»

«Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann daher die Kais. Regierung auf ihrer Behauptung, es sei rücksichtlich der vertriebenen Kapuziner eine schreiende Rechtsverletzung begangen worden, nur beharren, eine Rechtsverletzung, welche falls sie durch Wiederaufnahme der Ausgewiesenen in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihren einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung zuzusichern.»

(Fortsetzung folgt)

Die höhere Macht.

Es gibt und braucht kein übermenschlich Wesen, Das unsre Menschheit wahre Güte lehrt. Erzieher, gute, sind es stets gewesen, Die allem Bösen unentwegt gewehrt. Sie prägen immerfort der jungen Seele Ein, was den Brüdern dieser Erde frommt: Sei gut, sei brav, so lauten die Befehle;*) Das ist die Macht, die von dem «Himmel» kommt. Sei liebreich, liebe deine Brüder, Wir du dich selber liebst, zu jeder Zeit. Sei wahr, sei offen, ehrlich, treu und bieder, Zu hilfsbeflissnen Diensten stets bereit. Dem Bösen, das den Menschen Leid bereitet, Sag an den Kampf auf Leben und auf Tod. Doch geht der Pfad, der hin zur Tugend leitet, Durch Böses nicht; nur Gutes sei Gebot. Und wird die Jugend reicher dann an Jahren, Wird leicht sie es verstehn, wie Menschlichkeit, Die ihre Brüderschaft sie lässt erfahren, Zu ihrem eignen Segen dient allzeit. Nicht eines höhern Wesens woll'n wir warten; Wir legen selbst die Hand frisch an den Pflug, Und pflanzen so den Paradiesesgarten Entgegen allem frommen Priestertrug. R. D.

*) Schon 1919 schrieb Prof. Max Verworn, Psychologe und Physiologe in Bonn, bei Besprechung der Hypnose und Suggestion: eine Suggestibilität innerhalb gewisser Grenzen finden wir bei jedem Menschen, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger. Bei den Kindern liegt die Sache so, dass die ganze Erziehung auf Suggestion beruht. Wir sagen dem Kinde: Das musst du nicht, das darf man nicht, so muss man es machen, das ist gut, das ist schlecht usf. Das Kind nimmt das unbesehen hin; es gewinnt auf diese Weise die ersten Grundbegriffe seiner ethischen Erziehung. Die ersten Stufen der geistigen Entwicklung bestehen überhaupt nur in der Aneignung derartiger Suggestionen. Alle diese Suggestionen wirken aber auch beim erwachsenen Menschen noch weiter und weiter fort; denn was sich das Kind angeeignet hat, sitzt bekanntlich ungeheuer fest. . . . So spielen die dem Kinde in der Erziehung erweckten Suggestionen in unserem ganzen Leben eine höchst bedeutsame Rolle . . . Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass das Nährmaterial an moralischen und intellektuellen Vorstellungen und Begriffen, welches dem jugendlichen Geiste geboten wird, eine äussert sorgfältige Auswahl erfährt, die ebenso wenig von leichtfertigen und oberflächlichen, wie von engherzigen und pedantischen Prinzipien geleitet sein darf. Darin liegt die ungeheuer verantwortungsvolle, aber ebenso schöne und dankbare Aufgabe des Erziehers.»